

## Wegleitung

### Gesamtliquidation einer Vorsorgeeinrichtung

Diese Wegleitung enthält nur einen kurzen Überblick über das Vorgehen bei der Gesamtliquidation einer Vorsorgeeinrichtung. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 22b und 22c BPVG i.V.m. Art. 47 und 48 BPVV) sowie die Anordnungen der FMA massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

---

#### **Bei der Gesamtliquidation einer Vorsorgeeinrichtung (VE) müssen insbesondere folgende Punkte beachtet werden:**

- Die Liquidation einer VE ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in den Statuten durch das paritätisch besetzte Organ oder das zuständige Organ durchzuführen, das sich die erforderliche fachliche Beratung und Unterstützung (insbesondere durch den Pensions-versicherungsexperten) zu sichern hat.
- Das gesamte Liquidationsverfahren steht unter der Aufsicht der FMA, die den Verteilplan genehmigen muss. Die Liquidation der VE muss unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt werden.
- Das paritätisch besetzte Organ oder das zuständige Organ legt den genauen Zeitpunkt, die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil, den Fehlbetrag und dessen Zuweisung sowie den Verteilplan fest. Im Verteilplan sind alle nötigen objektiven Kriterien für die Festlegung des Kreises der Begünstigten und den Modus der Verteilung enthalten.
- Zu erfüllen sind zunächst die Ansprüche der bereits zum Zeitpunkt der Liquidation berechtigten Destinatäre. Laufende Renten sind, soweit möglich, durch Einkauf bei einer Versicherungsgesellschaft zu sichern; ausnahmsweise können sie durch Kapitalzahlung abgegolten werden. Zu allererst sind jedoch die offenen Schulden zu bezahlen. Sodann sind alle Aktiven, soweit sie nicht aus Bargeld bestehen, zu verkaufen, denn erst nach dem Verkauf steht der effektive Wert (z.B. Immobilien) fest.
- Sodann sind auch die Anwartschaften solcher Personen einzulösen, die bei Weiterbestand der Stiftung später Leistungen aufgrund dannzumaliger eigentlicher Rechtsansprüche oder aber gemäss Ermessen der Stiftungsorgane erhalten hätten.
- Die Leistung an die einzelnen anwartschaftlichen Destinatäre hat nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel zu erfolgen, der in Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung den persönlichen Verhältnissen der Begünstigten (Alter, Dienstjahre, Besoldungsanspruch, Zivilstand, Anzahl unterstützungsbedürftiger Angehöriger usw.) möglichst Rechnung trägt. Gemäss dem Grundsatz, dass das Personalvorsorgevermögen dem Personal folgen muss, sind auch ehemalige Arbeitnehmer der Stifterfirma im Verteilplan zu berücksichtigen.
- Hat die Liquidation der VE ihren Grund in der Aufgabe der Tätigkeit der Arbeitgeberfirma, so muss dem Problem der stufenweisen Personalentlassung die nötige Beachtung geschenkt werden. Es wäre stossend, nur diejenigen Personen zu berücksichtigen, die bis zuletzt beschäftigt waren. Der Vorgang

der schrittweisen Aufgabe der Tätigkeit der Stifterfirma ist (im Verteilplan) vielmehr möglichst als Einheit zu erfassen. Auch die früher Entlassenen sind demnach bei der Liquidation angemessen zu begünstigen, wobei ein Zeitraum von bis zu 5 Jahren in die Vergangenheit beachtet werden sollte. Es muss aber in jedem konkreten Fall von den verantwortlichen Organen nach Treu und Glauben befunden werden.

- ❑ Die FMA vergewissert sich bereits vor der Genehmigung eines Verteilplans, ob die VE die Versicherten und die Rentenbezüger über die Gesamtliquidation rechtzeitig und vollständig informiert hat. Die Destinatäre haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der FMA überprüfen und entscheiden zu lassen.
- ❑ Für die Berechnung der freien Mittel muss sich die VE auf eine kaufmännische und technische Bilanz mit Erläuterungen abstützen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage deutlich hervorgeht. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation oder der Gesamtliquidation und der Übertragung der Mittel können die zu übertragenden freien Mittel entsprechend angepasst werden.
- ❑ Ein allfälliger Abzug eines versicherungstechnischen Fehlbetrages erfolgt individuell bei der Austrittsleistung. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.
- ❑ Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere VE über, besteht zusätzlich ein anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven, soweit versicherungs- und anlagentechnische Risiken mit übertragen werden. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn die Gesamtliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde. Über den Anspruch entscheidet das paritätische oder das zuständige Organ. Dabei ist der Form der zu übertragenden Vermögenswerte Rechnung zu tragen. Zudem kann dem Beitrag Rechnung getragen werden, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der kollektive Anspruch ist kollektiv an die neue VE zu übertragen. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Gesamtliquidation und der Übertragung der Mittel können die zu übertragenden Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst werden.
- ❑ Es ist darauf hinzuweisen, dass auch im Falle der Liquidation einer VE der Grundsatz des Barauszahlungsverbot der Freizügigkeitsleistung gilt.
- ❑ Die ordnungsgemässe Beendigung der Liquidation (korrekte Realisierung der Aktiven und lückenlos richtiger Vollzug des Verteilplans inkl. Verwendung eines allfälligen Restvermögens) ist der FMA durch einen Schlussbericht der Revisionsstelle zu bestätigen. Alsdann kann die Löschung im Handelsregister erfolgen.

---

#### **FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein**

Bereich Versicherungsunternehmen und Vorsorgeeinrichtungen

Telefonnummer: +423/ 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: Dezember 2014